

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 13.22.50.04

Vorlage-Nr.	182/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	---
im Budget enthalten	nein
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	13.11.2015

Beschlussvorlage

Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung vom 02.07.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kostentarif zur Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02. Juli 2014 wird gemäß anl. Satzungsentwurf geändert.

(LR)

(EKR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
AZVF (Aussch. f. zentr. Verw. u. Feuerschutz)	§ 71 NKomVG		30.11.2015					
KA (Kreisausschuss)	§ 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG		09.12.2015					
KT (Kreistag)	§ 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG		20.01.2016					

Sachdarstellung:

Auf Wunsch des FD 25 ist der aufgeführte Kostentarif aufzunehmen. Die Änderung des Punktes 15.2 ist rein redaktioneller Art.

**Erste Satzung zur Änderung des Kostentarifs nach § 2 der Satzung des Landkreises
Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung) vom 02. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 02. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif nach § 2 der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach lfd. Nr. 14.2 wird eingefügt:

14 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten

- 14.3 Als „Gegenstand“/Gebührentatbestand ist anzugeben:

Schriftliche Zustimmungserteilung – auch mit Nebenbestimmungen – des Landkreises Peine als Wegebauasträger zur Nutzung öffentlicher Wege für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien gemäß §§ 68 Abs. 3 und 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz – TKG

- je schriftliche Zustimmungserteilung und je (betroffene) Kreisstraße 200,00 €

2. Punkt 15.2 ändert sich wie folgt:

Zweitausfertigungen von Erklärungen zu **15.1** (z.B. bei Verlust)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Peine, 13. November 2015

Landkreis Peine

L.S.

Landrat